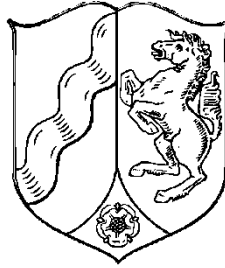


amtliche Bekanntmachung

014 K 027/23



AMTSGERICHT VELBERT

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 24.09.2024, 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Velbert, Nedderstraße 40, Saal 3**

das im von Heiligenhaus Blatt 660 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Heiligenhaus, Flur 11, Flurstück 671, Gebäude und Freifläche,
Gohrstraße 59, 482 qm

versteigert werden.

Es handelt sich um ein Zweifamilienhaus und Einzelgarage. Gohrstraße 59, 42579 Heiligenhaus. Baujahr 1954. Wohnfläche 102 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 267.000,00 Euro festgesetzt.

Das Haus befindet sich durch einen Wasserschaden in einem umfassenden sanierungsbedürftigen Zustand.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Velbert, 15.05.2024